

Dezernat 5.5 – Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Unfallversicherungsschutz für Studierende im Praktikum

Aus aktuellem Anlass und nach mehreren diesbezüglichen Anfragen möchte ich hier den Unfallversicherungsschutz während eines studienbegleitenden Praktikums etwas näher erläutern:

Zwar sind Studenten während der Dauer des Praktikums auch bei einem auswärtigen Betrieb unfallversichert, allerdings wird dieser Versicherungsschutz dann über den jeweiligen Betrieb sichergestellt, in dem das Praktikum stattfindet und nicht durch den Unfallversicherer der Hochschule.

Dieses gilt auch – und – obwohl die Hochschule möglicherweise ein entsprechendes Praktikum für den jeweiligen Studiengang verbindlich vorschreibt; dabei ist es unerheblich, ob das Praktikum durch den Betrieb vergütet wird oder nicht.

Maßgeblich für den Unfallversicherungsschutz ist, wer die *Weisungsbefugnis vor Ort* ausübt!

Auslandspraktika hingegen sind im Allgemeinen nicht über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert, es sei denn, die Praktikanten werden von einem in Deutschland ansässigen Unternehmen ins Ausland entsendet.

Da die Thematik aber kompliziert ist und sich nicht immer einheitlich darstellt, stehe ich für diesbezügliche Rückfragen natürlich gerne zur Verfügung und verweise bei weiterführendem Interesse auch auf die Informationsschrift der Unfallversicherung, GUV-SI 8083, sowie auf das zugrunde liegende Sozialgesetzbuch VII.

gez. Arno Ueberholz